

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

23. Jahrgang

Wittmund, den 28. Februar 2002

Nr. 2

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) . . . . .	7
Hauptsatzung der Gemeinde Dunum . . . . .	7
Hauptsatzung der Gemeinde Stedesdorf . . . . .	8
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Blomberg . . . . .	9
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“ . . . . .	9

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund)

Aufgrund der §§ 17 und 30 der Satzung des Straßenunterhaltungsverbandes in Verbindung mit den §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung vom 7. 12. 2001 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 24 (1) erhält folgende Fassung:

Der Verbandsvorsitzende wird von einem Technischen Angestellten bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt. Der Technische Angestellte wird vom Straßenunterhaltungsverband eingestellt.

§ 30

Abs. (1) Nr. 1 wird der Betrag „350,00 DM“ durch den Betrag „200,00 EUR“ ersetzt.

Abs. (2) Nr. 1 wird der Betrag „50,00 DM“ durch den Betrag „30,00 EUR“ ersetzt.

Abs. (2) Nr. 1 wird der Betrag „0,42 DM“ durch den Betrag „0,22 EUR“ ersetzt.

#### Artikel II

Die Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Wittmund, den 7. 12. 2001

<b>Eden</b>	(L. S.)	<b>Bents</b>
Verbandsvorsitzender		Verbandsmitglied

### Hauptsatzung der Gemeinde Dunum

Aufgrund der §§ 6, 7 und 67 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 6. Dezember 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name

1. Die Gemeinde führt den Namen Dunum und gehört der Samtgemeinde Esens an.
2. Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

#### § 2

##### Wappen und Siegel

1. Das Wappen der Gemeinde Dunum stellt im Göpelschnitt von Blau, Silber und Rot geteilt und gespalten vorn einen silbernen Balken belegt mit zwei roten Herzen, hinten ein blaues Hochkreuz und unten drei silberne Ähren dar.
2. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Dunum, Landkreis Wittmund“.
3. Eine Verwendung des Gemeindewappens für nicht behördliche Zwecke bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

#### § 3

##### Wertgrenzen für Ratsaufgaben

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 500,00 EUR übersteigt.
2. Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,00 EUR nicht übersteigt.

#### § 4

##### Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates sowie bei der Verpflichtung der Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

#### § 5

##### Einwohnerversammlungen

1. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

#### § 6

##### Beschwerden an den Rat

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

#### § 7

##### Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen der Gemeinde sind in vollem Wortlaut und ggf. mit einem Hinweis auf die Genehmigungsverfügung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ bekannt zu machen.
2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung

oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Diese Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung bzw. Verordnung in groben Zügen umschrieben wird. In der Bekanntmachung ist anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Pläne, Karten oder Zeichnungen eingesehen werden können.

3. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe und sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Ortsteilen Dunum und Brill veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

#### § 8

##### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

#### § 9

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. November 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Dunum vom 3. 4. 1973 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“, Nr. 12 vom 29. 6. 1973), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. 2. 1982 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“, Nr. 17 vom 1. 10. 1982), außer Kraft.

Dunum, 6. Dezember 2001

(L. S.) **Reents**  
Bürgermeister

Landkreis Wittmund  
Der Landrat  
Kommunalaufsicht  
Az.: 20/082-1/Dun

Wittmund, den 5. Februar 2002

##### **Genehmigung**

Gemäß § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348), genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Dunum vom 6. Dezember 2001.

(L. S.) **Schultz**

## **Hauptsatzung der Gemeinde Stedesdorf**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 67 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 13. Dezember 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### **Name**

1. Die Gemeinde führt den Namen Stedesdorf und gehört der Samtgemeinde Esens an.
2. Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

#### § 2

##### **Wappen und Siegel**

1. Das Wappen der Gemeinde Stedesdorf stellt auf blauem Grund einen goldenen Löwen mit roter Zunge dar, der in seinen Tatzen vier goldene Kornähren hält.
2. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Stedesdorf, Landkreis Wittmund“.
3. Eine Verwendung des Gemeindevappens für nicht behördliche Zwecke bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

#### § 3

##### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 500,00 EUR übersteigt.
2. Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,00 EUR nicht übersteigt.

#### § 4

##### **Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

#### § 5

##### **Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch die stellvertretenden Bürgermeister vertreten. Sie führen die Bezeichnung 1. bzw. 2. stellvertretender Bürgermeister.

#### § 6

##### **Einwohnerversammlungen**

1. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

#### § 7

##### **Beschwerden an den Rat**

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

#### § 8

##### **Bekanntmachungen**

1. Satzungen und Verordnungen der Gemeinde sind in vollem Wortlaut und ggf. mit einem Hinweis auf die Genehmigungsverfügung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ bekannt zu machen.
2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Diese Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung bzw. Verordnung in groben Zügen umschrieben wird. In der Bekanntmachung ist anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Pläne, Karten oder Zeichnungen eingesehen werden können.
3. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe und sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Ortsteilen Stedesdorf, Mamburg, Osteraccum und Thunum veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

#### § 9

##### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

#### § 10

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. November 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Stedesdorf vom 19. 12. 1972 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“, Nr. 18 vom 15. 10. 1973), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. 11. 1991 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“, Nr. 19 vom 2. 12. 1991), außer Kraft.

Stedesdorf, den 13. Dezember 2001

(L. S.) **Meemken**  
Bürgermeisterin

### Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348), genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Stedesdorf vom 13. Dezember 2001.

(L. S.)

Schultz

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Blomberg

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. 8. 1973 (BGBl. I Seite 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21. 3. 1991 (BGBl. I Seite 815) in Verbindung mit dem Nieders. Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22. 12. 1981 (Nds. GVBl. Seite 423) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Blomberg am 12. Februar 2002 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Blomberg wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A 330 v. H.
2. Grundsteuer B 330 v. H.
3. Gewerbesteuer 330 v. H.

### § 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2003 in Kraft.

Blomberg, den 12. Februar 2002

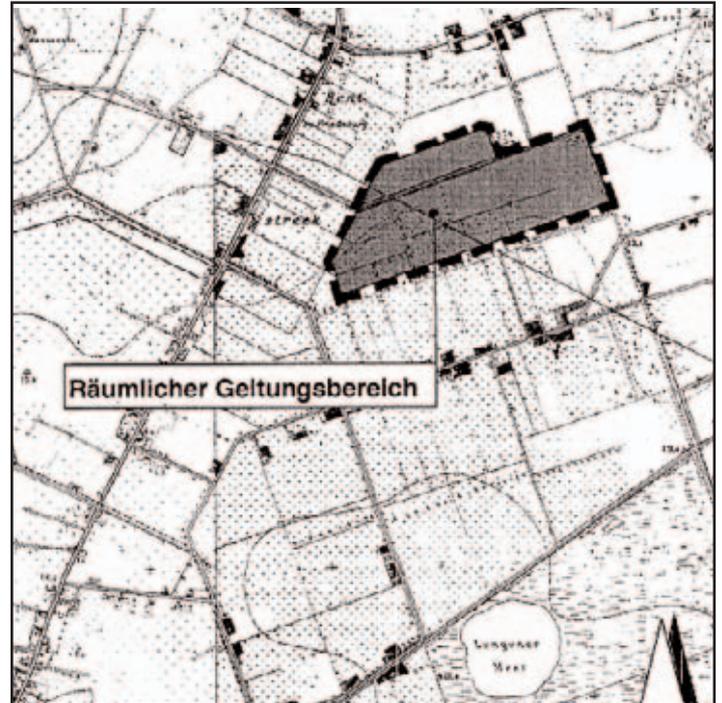
(L. S.)

Willms  
Bürgermeisterin

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat am 31. 1. 2002 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“ mit Begründung liegt ab sofort während der Besuchszeiten im Rathaus Friedeburg, Hauptstraße 96, Zimmer 12, zur Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Friedeburg, den 28. Februar 2002

Gemeinde Friedeburg  
Der Bürgermeister